



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

10. Jahrgang

28. Juli 2006

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich) gem. § 2 Abs. 1 BauGB</i>	1
2. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Änderungsverfahren der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter</i>	4
3. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg mit Umweltbericht nach § 2a BauGB</i>	6
4. <i>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ – Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</i>	8

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich) gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung über die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich) gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2006 für den Bereich in der Gemarkung Burg, Flur 22, Flurstücke 250, 811/224, 865/219, 866/219, 429/33, 428/33, und teilweise 850/280, 231, 230, 229/1, 229/2, 224/1, 812/224, 222/2, 358/220, 864/219, 579/219, 580/219, 239/2, 212/1, 692/212, 693/212, 670/212, 671/209, 208 und Flur 47, Flurstücke 427/13, 22/5, 22/4, 22/7 und teilweise 199/1, 184/8, 278/31, 32/1, 35/1, 430/45, 426/13, 17/1, 16/3, 19, 20, 294/21, 445/22, 446/22, 25/1, 277/27, 591/156 beschlossen nach § 35 Abs. 6 BauGB eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

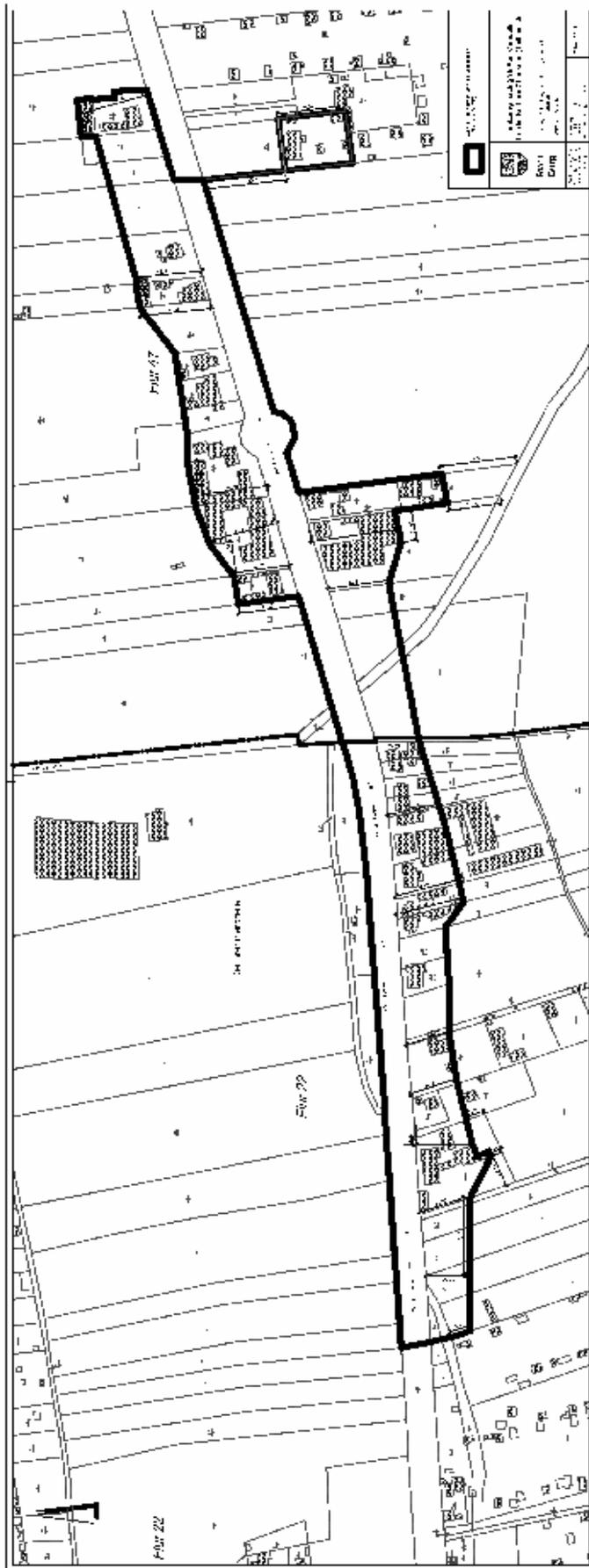
Es wird beabsichtigt, für unbebaute Grundstücke im Gebiet der Satzung die bereits bekundete Bebauungsabsicht einiger Grundstückseigentümer umzusetzen bzw. Lücken zu schließen.

Bezüglich der momentan planungsrechtlichen Beurteilung wäre eine Bebauung, als Lückenbebauung aufgrund der Außenbereichssituation unzulässig. In dem Gebiet der Satzung befinden sich bereits drei kleine Gewerbebetriebe. Die weitere Ansiedlungsmöglichkeit von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben soll durch die Satzung eröffnet werden. Im Gebiet der Satzung bestehen zwischen den Wohnhäusern Baulücken und größere Freiflächen, bei denen eine Verdichtung in geringem Umfang angemessen wäre. Die für die Erschließung notwendigen Anlagen sind vorhanden.

Burg, 25. JULI 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich) (Karte unmaßstäblich)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Änderungsverfahren der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Änderungsverfahren der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2006 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter in der Fassung vom 8. Mai 2006 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf der zugehörigen Begründung wird gebilligt.

Die Auslegung des Satzungsentwurfes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Innenbereichssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Gütter trat am 24. Juni 1997 als Satzung in Kraft. Im Zuge neuer rechtlicher Anforderungen wurde die Satzung angepasst und in ihrer Handhabung vereinfacht. Die 1. Änderung ist seit dem 18. November 2005 ist diese Satzung rechtskräftig.

Das 2. Änderungsverfahren verfolgt im Rahmen der Planung der Erneuerung des nördlichen Stiches der Dorfstraße u. a. folgende Ziele: so soll die Linie des Innenbereiches auf der östlichen Seite der Stichstraße um 18,50m in Richtung Norden verschoben werden und eine Teilfläche des Flurstückes 208 als Abrundungsfläche A 3 ausgewiesen werden.

Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher in der Zeit vom **7. August 2006 bis zum 8. September 2006** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 25. JULI 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güter (Karte unmaßstäblich)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in der Fassung vom Mai 2006 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bauleitplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines hochwertigen Wohnstandortes in innerstädtischer und gut erschlossener Lage. Dabei haben sich die Planungsziele während des Aufstellungsverfahrens insoweit geändert, dass nicht mehr fünf bis sechs Einfamilienhäuser, sondern zwei freistehende, größere Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden errichtet werden sollen. Das Grundstück soll nicht mehr geteilt, sondern im Besitz eines Eigentümers verbleiben, so dass die Notwendigkeit entfällt, eine Privatstraße festzusetzen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes liegen daher in der Zeit vom **7. August 2006 bis zum 8. September 2006** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

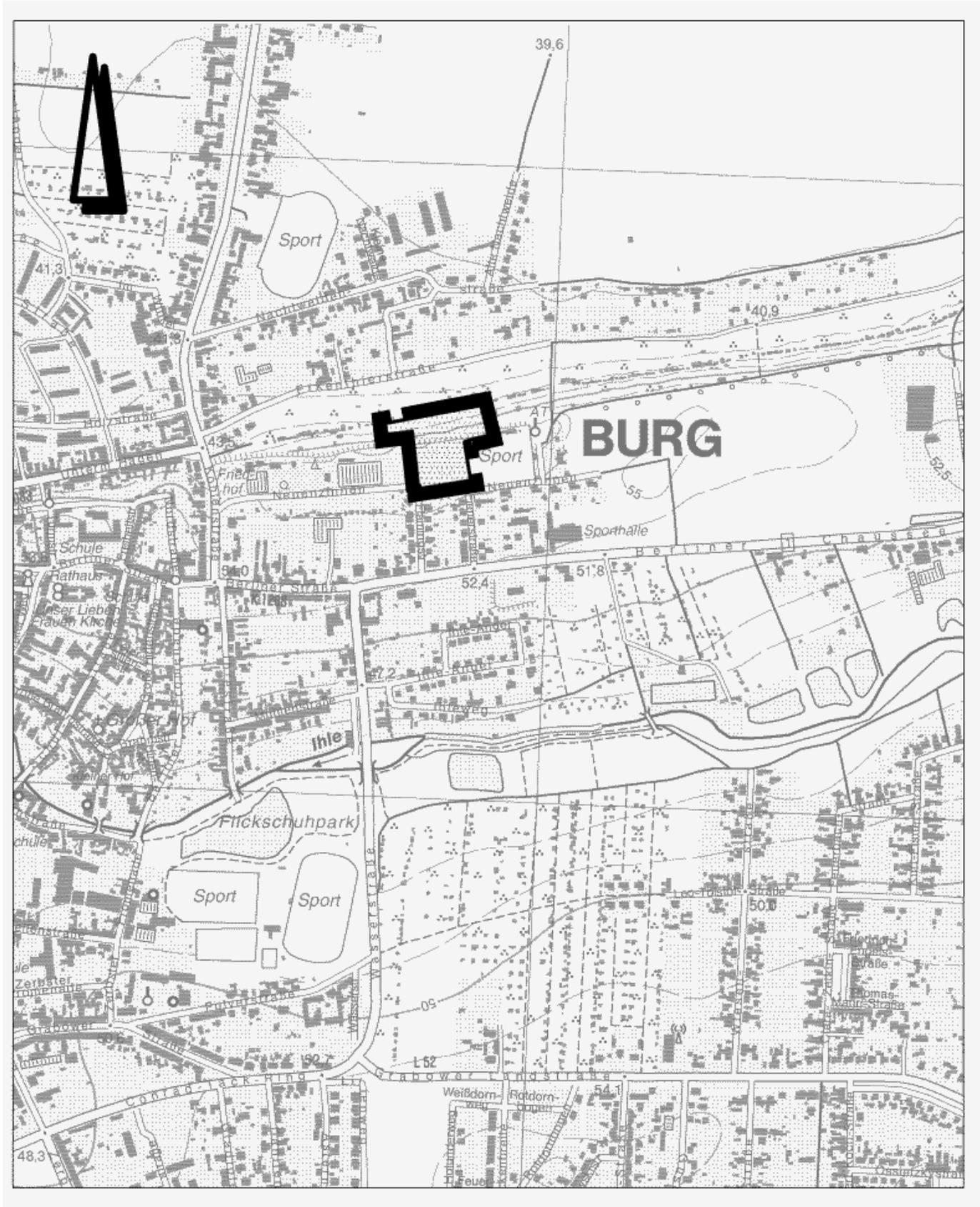
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 25. JULI 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ (Karte unmaßstäblich)

4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ – Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2006 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ beschlossen.

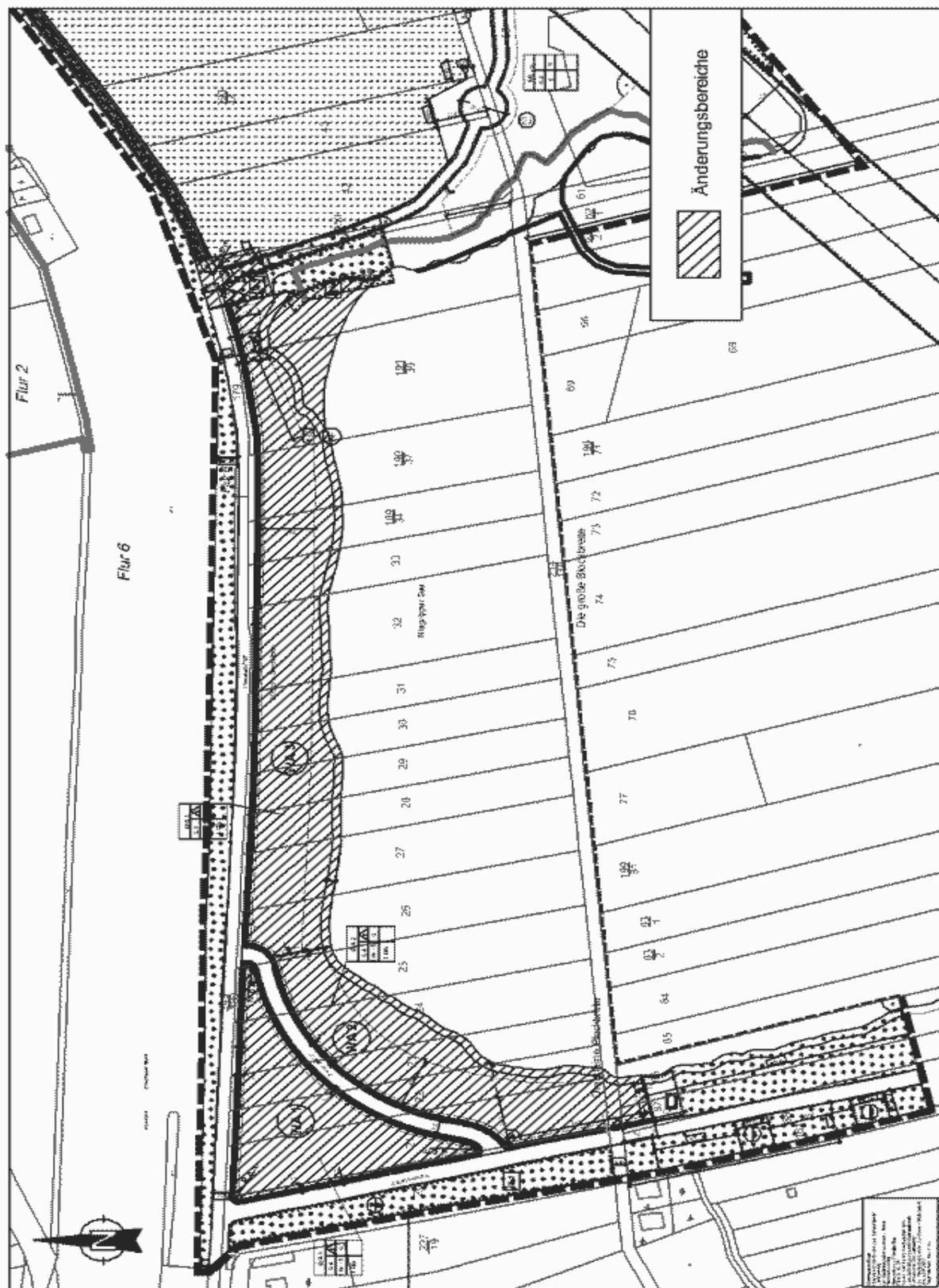
Änderungsinhalte sollen neue zeichnerische und textliche Festsetzungen sein:

- a) Gemäß der erwarteten Plangenehmigung des wasserrechtlichen Verfahrens soll der Bebauungsplan auf den Flurstücken 191/38 und 192/40 überarbeitet werden. Die zusätzlich gewonnene Landfläche wird dem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA 3 zugeführt. Das Baufeld wird hier, nach Nachweis der Standsicherheit des aufgeschütteten Bodens, auf ebenfalls 30 m erweitert. Eine Rechtskräftigkeit der Änderung des Bebauungsplanes soll erst nach erfolgter wasserrechtlicher Genehmigung der Aufschüttung und der Tragfähigkeit des Bodens an dieser Stelle erfolgen.
- b) Die textlichen Festsetzungen werden an die Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), angepasst.
- c) Im Bereich der Flurstücke 150, 192/40, 179, 178 und 42 wird der Kreuzungsbereich der Straße im Bebauungsplan erweitert. Die Straßenplanung dieses Bereiches ist vor Übernahme der planungsrelevanten Daten mit dem Bauamt der Stadt Burg abzustimmen.

Burg, 25. JULI 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68
„Am Niegripper See – Niegripper Seite“ (Karte unmaßstäblich)